

Stoffpreisgleitung

Vergabe-/Projekt Nr.:

Baumaßnahme: _____

in: _____

Leistung: _____

Stoffpreisgleitklausel - ZVB -

1. Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur,

- wenn ihre Anwendung in Nr. 9.2 der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen - KEV 116.2 (B) WBVB - vereinbart ist und
- für die Stoffe, die der Auftraggeber auf Seite 2 vorgesehen hat.

Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet:

2. Allgemeines

- 2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1 prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung hervorgehen.

Soweit in der Position des Leistungsverzeichnisses oder Nachtrages die Abrechnungseinheit nicht der Abrechnungseinheit in der Seite 2 entspricht, muss der Auftragnehmer das Gewicht bei der Abrechnung nachweisen.

- 2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zu Grunde gelegt, für deren Verwendung nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalisierung oder Limitierung der Vergütung werden die tatsächlich eingebauten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zu Grunde gelegt.

Mehr- oder Minderaufwendungen bei den für die Baustelleneinrichtung sowie für Baubehelfe verwendeten Stoffen bleiben unberücksichtigt.

Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer

- Vertragsfristen überschritten,
- die Bauausführung nicht angemessen gefördert,
- die rechtzeitige Beschaffung der Stoffe versäumt oder
- die Möglichkeit fester Preisvereinbarungen nicht genutzt hat.

- 2.3 An den ermittelten Mehr- und Minderaufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 5 v. H. der Mehr- und Minderaufwendungen, mindestens 0,5 v. H. der Abrechnungssumme.

Dabei ist der Unterschiedsbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v. H. der Auftragssumme zu Grunde gelegt.

Die Abrechnungs- bzw. Auftragssumme wird aus der insgesamt zu erbringenden Leistung ermittelt. Sind mehrere Fachlose zusammen vergeben, dann für das Fachlos, das von der Nennung von Ordnungsziffern im Verzeichnis betroffen ist.

- 2.4 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (= Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 5 v. H. der ersparten Aufwendungen, mindestens aber 0,5 v. H. der Abrechnungssumme (vgl. Nr. 2.3) einzubehalten.

- 2.5 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 2.3 bzw. 2.4 angewendet.

3. Abrechnung

- 3.1 Der Auftraggeber setzt in Seite 2

- den "Marktpreis" für die jeweilige Baustoffart in Spalte 6 als Nettopreis in Euro / Einheit und
- den Zeitpunkt (Monat / Jahr) der Erhebung des Marktpreises in Spalte 7 ein.

Der Zeitpunkt sollte nicht länger als 1 Monat vor Versendung der Angebotsunterlagen liegen.

Vergabe-/Projekt Nr.:

3.2 Die Preisindizes der Stoffe werden aus der Fachserie 17, Reihe 2 "Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes" entnommen.

- Preisindex zum Zeitpunkt der Ausschreibung entspr. Spalte 7 Seite 2
- Preisindex zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung (Monat / Jahr).

3.3 Der Preis zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung wird wie folgt ermittelt:

$$\text{vorgegebener "Marktpreis" (3.1)} \times \frac{\text{Preisindex zum Zeitpunkt der Verwendung (Monat / Jahr)}}{\text{Preisindex zum Zeitpunkt entspr. Spalte 7}}$$

3.4 Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jeden einzelnen im Verzeichnis genannten Stoff errechnet.

3.5 Die nach Nr. 3.4 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden bei der Abrechnung zum Angebotspreis addiert.

Für die nachstehend aufgeführten Stoffe werden bei Änderung der Marktpreise die Mehr- und Minderaufwendungen gemäß der Stoffpreisgleitklausel ZVB erstattet.

Verzeichnis der Stoffe

Lfd. Nr.	Stoffe	Verwendung bei Pos./OZ	Einheit	GP-Nummer der Fachserie 17, Reihe 2	Nach Nr. 3.1	
					Marktpreis € / Einheit (netto)	zum Zeitpunkt Monat / Jahr
1	2	3	4	5	6	7